

6. Wird die **Wiedergutmachung des angerichteten Schadens** festgelegt, ist darauf hinzuwirken, daß die beschuldigten Bürger nur solche Verpflichtungen übernehmen, die im Zusammenhang mit der von ihnen begangenen Straftat stehen. Gleiches ist bei der Auferlegung von Wiedergutmachungsverpflichtungen zu beachten. Der angerichtete Schaden kann durch eigene Arbeit oder, falls dies nicht möglich ist, durch Schadenersatz in Geldleistung wiedergutmacht werden.

Das Recht, vor der Schieds- oder Konfliktkommission Schadenersatzansprüche geltend zu machen, haben geschädigte Bürger oder der Betrieb. Dem geschädigten Bürger oder Betrieb gleichgestellt sind Rechtsträger sozialistischen Eigentums, auf die kraft Gesetzes oder Vertrages Schadenersatzansprüche des geschädigten Bürgers oder des Betriebes übergegangen sind (vgl. § 17 Abs. 2 StPO, OGR126, Ziff. 1.6.1. u. OGR128, Ziff. 3.6.1.).

Übersteigt der beantragte Schadenersatz die Höhe von etwa 500 Mark, so ist der Geschädigte darauf zu verweisen, den Anspruch vor dem Kreisgericht geltend zu machen, es sei denn, es handelt sich um arbeitsrechtliche Ansprüche.

Jugendliche können in der Beratung des gesellschaftlichen Gerichts ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten, soweit es sich nicht um die Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Arbeit handelt, nur im Rahmen ihrer Handlungsfähigkeit (vgl. §§ 50, 51 ZGB) Verpflichtungen übernehmen. Die gesellschaftlichen Gerichte können Jugendlichen Verpflichtungen zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens durch eigene Arbeit oder durch Leistungen von Schadenersatz in Geld auch bei Nichterscheinen eines Erziehungsberechtigten zur Beratung auferlegen, wenn dieser gemäß § 8 Abs. 4 SchKO und KKO eingeladen worden ist.

7. Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des Schadens hat

im **Einvernehmen mit dem Geschädigten** zu erfolgen (Abs. 3). Die Wiedergutmachung des Schadens ist eine Erziehungsmaßnahme.

Ausmaß und Voraussetzungen der Wiedergutmachung richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Zivil-, Arbeits- und Agrarrechts. Das Einvernehmen des Geschädigten erfaßt sowohl die Höhe des Schadens als auch die Festlegung von Zahlungsfristen und die Gewährung von Ratenzahlungen. Ist der Geschädigte in der Beratung nicht anwesend, ist sein Einvernehmen anzunehmen, wenn die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens mit dem vorher gestellten Schadenersatzantrag übereinstimmt (vgl. OGR1 26 Ziff. 1.6.1. u. OGR1 28 Ziff. 3.6.1.).

8. Das gesellschaftliche Gericht kann auch **andere Verpflichtungen** des beschuldigten Bürgers bestätigen. Darunter sind solche zu verstehen, die mit der begangenen Straftat, ihren Ursachen, Folgen und Auswirkungen oder mit Umständen der Persönlichkeit des Täters im Zusammenhang stehen, also sachbezogen sind, wie z. B.

- am Verkehrserziehungsunterricht teilzunehmen,
- die Volkshochschule zu besuchen, um den Abschluß der 10. Klasse zu erreichen,
- an einem Lehrgang im Betrieb zur beruflichen Qualifizierung teilzunehmen.

Nur Selbstverpflichtungen dieser Art kann das gesellschaftliche Gericht in seinem Beschluß aufnehmen und bestätigen. Anders geartete, z. B. die Leistung von Geldspenden oder die Verrichtung unbezahlter Arbeit in Genossenschaften, sind nicht zu bestätigen (vgl. OGR1 26 Ziff. 1.6.2. u. OGR1 28 Ziff. 3.6.2.).

9. Die **Rüge** ist eine Erziehungsmaßnahme der gesellschaftlichen Gerichte, mit der das strafbare Verhalten eines Bürgers mißbilligt und seine Hand-